

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 14. September 2016

Zur Vorlage Nr.: [2015-453](#)

Titel: **Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 14. September 2016

Zur Vorlage Nr.: [2015-453](#)

Titel: **Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/453

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014

vom 14. September 2016

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzliche Bestimmungen

Die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, ist seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) im Jahr 2014 die einzige vom Regierungsrat per Gesetz ermächtigte Instanz zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Gegründet wurde die ZAK im Jahr 2007 von den Dachverbänden der Baselbieter Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Gewerkschaftsbund) mit dem Ziel, die Kontrollen zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bauwesen zu intensivieren. Sie übernahm diese Aufgabe später ganz vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), das weiterhin für Kontrollen in den anderen Branchen zuständig ist.

Die ZAK wurde vom Kanton bereits zwischen 2010 und 2013 mit Schwarzarbeitskontrollen im Bauwesen betraut. In Leistungsvereinbarungen wurde dafür eine Pauschalvergütung von jährlich CHF 380'000 festgelegt. Mit der Einführung des GSA wurde die Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und in der Leistungsvereinbarung mit der ZAK (2014-2016) die Vergütung auf CHF 650'000 Franken pro Jahr erhöht. Bestanden in den vorangegangenen Jahren noch keine quantitativen Kontrollziele, so muss die ZAK nun mindestens 300 abgeschlossene Kontrollen pro Jahr vorweisen können, wovon 200 Betriebskontrollen.

1.2. Beurteilung der ZAK-Berichterstattung

Gemäss § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat «über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel» zu wachen und dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten. In seinem Resümee weist der Regierungsrat auf deutliche Mängel der ZAK-Berichterstattung für das Jahr 2014 hin. Das Ziel von 200 abgeschlossenen Betriebskontrollen wurde mit nur 39 abgeschlossenen (bei 128 durchgeführten) Kontrollen deutlich verfehlt. Von den von der ZAK durchgeführten 290 Personenkontrollen anerkennt der Regierungsrat nur deren 142 als abgeschlossen. Somit wurde auch das Ziel von insgesamt 300 Kontrollen nicht erreicht, da lediglich die *abgeschlossenen* und nicht die durchgeführten Betriebs- und Personenkontrollen relevant sind. Entsprechend betragen die angefallenen fallbezogenen Lohnkosten der ZAK-Kontrollen mit rund CHF 170'000 nur etwa ein Drittel der vom Kanton dafür bezahlten Gelder. Zwei Drittel der Gelder flossen in nicht direkt fallbezogene Lohnkosten. Der wirksame Mitteleinsatz, schreibt der Regierungsrat, ist somit in Frage gestellt.

1.3. Konsequenzen

Die ZAK führt verschiedene Gründe für die Abweichung bei den Kontrollzahlen an. So wird einerseits auf den nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Mehraufwand

aufgrund der Implementierung neuer Arbeitsabläufe sowie eines Schnittstellenkonzepts mit der KIGA hingewiesen. Andererseits kritisieren die Verantwortlichen der ZAK die Leistungsvorgaben für die Leistungsperiode 2014-2016 als «nicht zielführend».

Laut Regierungsrat rechtfertigen die dargelegten Argumente der ZAK die Abweichung von den Kontrollzielen nicht ausreichend. Der Regierungsrat erachtet die vereinbarten Leistungsziele somit als nicht erfüllt und beabsichtigt eine Rückforderung der Gelder für das Berichtsjahr 2014 in der Höhe von CHF 380'000. Dies entspricht der Hälfte des jährlichen Betrags. Der Regierungsrat bittet den Landrat um Kenntnisnahme dieser Massnahme als auch um Kenntnisnahme seines Berichts.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die VGK hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Bereits an ihrer Sitzung vom 28. August 2015, noch vor Publikation des hier besprochenen Berichts, nahmen drei Vertreter der ZAK zu den damals in den Medien kursierenden Berichten über eingebrochene Kontrollzahlen Stellung. Es waren dies Hans Rudolf Gysin (Präsident), Daniel Münger (Vizepräsident) und Patrick Breitenstein (Geschäftsführer). Von Seiten des Kantons waren, nebst Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler, anwesend: KIGA-Vorsteher Thomas Keller und Stefan Bloch, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen beim KIGA.

Die Einführung in die Vorlage durch Thomas Keller fand am 22. Januar 2016 statt. Die Behandlung wurde unterbrochen, weil die Datenlage den VGK-Mitgliedern für eine Beurteilung nicht ausreichend schien. Unter anderem wurden Auszüge aus früheren Kontrollberichten verlangt.

An der Sitzung vom 8. April 2016 wurde die Behandlung fortgesetzt. Nach eingehender Diskussion sprach sich ein Teil der Kommission für das Einsehen zusätzlicher Dokumente aus. Während der Bericht des SECO bezüglich Mitteleinsatz der ZAK auch an der letzten Sitzung vom 26. August 2016 noch nicht vorlag, konnte die VGK für ihre Beschlussfassung über das «Ausnahmehjahr» 2014 nun als Vergleich zusätzlich die Kontrollberichte früherer Jahre sowie den ZAK-Bericht zu den Zahlen von 2015 und den entsprechenden Bericht des Regierungsrats einbeziehen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Obschon es in diesem Bericht nur um Kenntnisnahme der von der Regierung getroffenen Massnahmen geht, sieht sich die VGK zu einer ausführlicheren Darstellung veranlasst. Das hat damit zu tun, dass infolge der medialen Berichterstattung das Thema ein grosses öffentliches Interesse erfahren hat. Die von der VGK am 28. August 2015 hierzu veröffentlichte [Medienmitteilung](#) gab das damalige Wissen wieder. In der Zwischenzeit sind viele (neue) Fragen aufgetaucht, die im Rahmen der Kommissionssitzungen nicht oder nur bedingt beantwortet werden konnten. Weitere, auch juristische, Schritte scheinen nötig, um den vorliegenden Konfliktfall abzuschliessen. Dieser Bericht stellt deshalb den Versuch dar, den Sachverhalt nach Massgabe dessen, was an Einsicht möglich war, transparent darzustellen und zusammen zu fassen. Eine fundierte Einschätzung über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und ZAK kann aus obgenannten Gründen nicht erfolgen – es wird dies von der VGK aber auch nicht verlangt. Die Kommission erachtet es aber als ihre Pflicht, die Beteiligten zur Zusammenarbeit und dem Suchen nach dauerhaften Lösungen aufzufordern.

2.3.1 Diskrepanz in der Beurteilung der Kontrollen

Ein wesentlicher Konfliktpunkt besteht in der unterschiedlichen Beurteilung der Kontrollen. In der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und ZAK werden mindestens 300 Kontrollen, wovon mindestens 200 Betriebskontrollen, gefordert. Das KIGA ging, laut Thomas Keller, stets davon

aus, dass es sich dabei um *abgeschlossene* Kontrollen einzelner Betriebe gemäss SECO-Definition handelte. Diese gibt inhaltlich vor, dass eine Kontrolle nur dann als abgeschlossen gezählt werden kann, wenn sie ausgewertet und entweder a) an die sachlich zuständige Spezialbehörde weitergeleitet oder b) mangels vermutetem Verstoss explizit eingestellt worden ist. An dieser Handhabung habe sich mit der Einführung des neuen Gesetzes nichts geändert. Auch schweizweit bestehe laut Keller diesbezüglich Konsens, weshalb in der Leistungsvereinbarung auf eine explizite Erwähnung verzichtet wurde. Die Vorgaben, so Thomas Keller, waren der ZAK bekannt – was auch protokollarisch festgehalten sei. Sie habe aber in zahlreichen Fällen die Kontrollen nicht wie erwünscht zu Ende geführt, indem man es z.B. bei Observationen belassen habe.

Die ZAK-Vertreter bestreiten diese Sicht. Hans Rudolf Gysin wies darauf hin, dass die ZAK seit ihrem Bestehen stets sämtliche Kontrollvorgänge aufgeführt habe, was vom KIGA nie beanstandet worden sei. Man habe weder Veranlassung gesehen noch Signale erhalten, an dieser Praxis etwas zu ändern. Vor 2014 habe es mangels quantitativer Vorgaben weder Kontrollziele noch eine explizite Berichtspflicht gegenüber dem KIGA gegeben. Die im Jahr 2014 kontrollierten 290 Betriebe und 804 Personen seien gemäss dem üblichen Vorgehen erfolgt. Es sei zudem nicht erwiesen, dass Betriebskontrollen eine bessere Wirkung hätten als Personenkontrollen. Patrick Breitenstein wies auch darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2014 erst im Februar 2015 und somit rückwirkend unterschrieben wurde. Es wäre unsinnig anzunehmen, dass die ZAK eine Vereinbarung unterschreiben würde, von der im vornherein klar ist, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

- In dieser Frage steht Aussage gegen Aussage. Die VGK verzichtete auf eine Schulddiskussion. Sie wies aber auf offensichtliche Versäumnisse bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung hin. Diese sei so zu ergänzen, dass unterschiedliche Auffassungen über deren Erfüllung in Zukunft ausgeschlossen sind. Wünschenswert ist eine klare und unmissverständliche Definition über die korrekte Ausübung und die Beendigung der Kontrollen. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass bis dato keine Einigung zwischen VGD und ZAK zu dieser Thematik zustande gekommen ist.

2.3.2 *Überschneidung von Aufgaben*

Nebst der Frage, ob es sich um eine abgeschlossene oder lediglich eine durchgeführte Kontrolle handelt, muss laut VGD jeweils auch geklärt sein, ob es sich um einen das Entsendegesetz oder um einen das Schwarzarbeitsgesetz betreffenden Fall handle. Für das Entsendegesetz ist die ZPK (Zentrale Paritätische Kontrollstelle) zuständig, die im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen die Einhaltung von GAV-Bestimmungen bei inländischen und ausländischen Betrieben (betreffend Branchen des Ausbaugewerbes) überprüft. Weiter geht es um die Frage, ob der untersuchte Fall überhaupt das Baugewerbe betrifft, wofür nur die ZAK zuständig wäre. Diese beiden Punkte geben zwischen den Parteien immer wieder zu Diskussionen Anlass, da es zu Überschneidungen zwischen den Aufgabenbereichen kommen kann. Je nach Auslegung habe dies, so argumentierten die ZAK-Vertreter, unter Umständen auch Einfluss auf die Anzahl der als gültig anerkannten Kontrollen: Vom «Bürotisch» aus mittels Formularen getroffene Entscheidungen können die Wirklichkeit vor Ort möglicherweise nicht immer ausreichend abbilden. So würde zum Beispiel ein auf dem Bau erwischter Schwarzarbeiter, der beruflich nicht im Baugewerbe tätig ist, zwar kontrolliert werden, was laut Definition aber nicht als ZAK-Kontrolle gezählt werden könnte.

- Analog zu 2.3.1 wünschte sich ein Teil der Kommission eine Überarbeitung der Bestimmungen auf nationaler und kantonaler Ebene, um vorhandene Unklarheiten bei den Zuständigkeiten zu beheben.

2.3.3 *ZAK und AMS: Auslagerung einer Kernaufgabe?*

Die Kommission beschäftigte sich auch mit dem Stellenwert der ZAK innerhalb der Verwaltung. Thomas Keller verdeutlichte, dass mit Inkrafttreten des GSA die ZAK in die Position einer «funktionalen Verwaltungseinheit» gerückt sei, da sie im Auftrag des Kantons mit einer Kernaufgabe

(Schwarzarbeitskontrolle) betraut sei. Damit unterliege sie den für die Verwaltung allgemein geltenden Normen und Kontrollmechanismen. Unter diesen Gegebenheiten sei die Übertragung der Kontrolltätigkeit der ZAK an die AMS (Arbeitsmarkt-Services AG) rechtlich problematisch. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat kommt zum Schluss, dass diese Lösung mit dem Grundgedanken von § 12 GSA nicht vereinbar sei.

Die AMS, die der Familienausgleichskasse Gefak gehört (die wiederum eine Abteilung der Wirtschaftskammer ist), ist die Anstellungsbehörde der ZAK (wie auch der ZPK), die selber über kein Personal verfügt. Die Kontrolleure sind somit nicht bei der ZAK, sondern bei der AMS angestellt. Hans-Rudolf Gysin, Verwaltungsratspräsident der AMS, machte als Gründe für diese Lösung geltend, dass den Arbeitnehmern bessere Bedingungen angeboten werden könnten, als wenn sie bei der ZAK (einem Verein) angestellt wären. Das Konstrukt wurde zudem bewusst angestrebt, um durch die Konzentration des Personals von ZAK und ZPK in einem Gefäss Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die ZAK-Vertreter wehrten sich gegen den Begriff der «funktionellen Verwaltungseinheit». Die ZAK sei nicht gesetzlich an die Verwaltung geschmiedet, gemäss § 12 Abs. 2 GSA könnte auch eine andere Organisation mit der Kontrolltätigkeit betraut werden. Das KIGA verdeutlichte, dass dies laut Gesetzestext nicht möglich sei, da die ZAK (im Moment) die einzige sozialpartnerschaftlich ausreichend abgestützte und somit legitimierte Institution darstelle. Eine Öffnung der Delegationsmöglichkeit auf andere Organisationen wäre zu prüfen. Ebenfalls ist zu prüfen, ob und inwiefern der Kanton die Kontrollaufgabe integral übernehmen könnte für den Fall, dass die Sozialpartner aufgrund von Unstimmigkeiten dazu nicht mehr in der Lage wären.

- Die Kommission begrüsst grundsätzlich eine gerichtliche Klärung der genannten Unklarheiten, die durch das ZAK-AMS-Konstrukt entstanden sind. Dabei liesse sich auch die Bedeutung der «funktionellen Verwaltungseinheit» klären.
- Entscheidend ist, dass die neue Lösung zu keinen rechtlichen und politischen Streitigkeiten mehr Anlass gibt. Ein Teil der Kommission befand, dass ein Verein grundsätzlich störungsanfälliger und nur bedingt geeignet sei, die unterschiedlichen Parteien zu einen.

2.3.4 *Notwendigkeiten von Korrekturen am Schwarzarbeitsgesetz?*

Die Kommission diskutierte auch die Frage der Notwendigkeit einer Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes. Die Formulierung von § 12 lässt keinen Spielraum bezüglich der Vergabe des Auftrags der Schwarzarbeitskontrolle zu. In Abs. 2 a wird genau festgelegt, dass das Kontrollorgan «von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen» werden muss. Diese Formulierung empfindet ein Teil der Kommission als zu exklusiv und einschränkend. Es besteht die Gefahr, dass bei Auftauchen von Schwierigkeiten zwischen den Sozialpartnern die Kontrollen ausfallen, da dem Regierungsrat bei der Vergabe die Hände gebunden sind.

Die Kommission nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass Konflikte innerhalb der ZAK zur Blockierung der Schwarzarbeitskontrolle führen können. Zwar ist zu konstatieren, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber trotz unterschiedlich gelagerter Interessen mit der Umsetzung des Schwarzarbeitsgesetzes ein gemeinsames Ziel eint. In jüngster Zeit haben sich jedoch Risse im Bündnis innerhalb des Gewerkschaftsbunds Baselland gezeigt, als ein Vertreter der Syna zugunsten der «Konkurrenzgewerkschaft» Unia aus dem ZAK-Vorstand abgewählt wurde.

In der VGK wurde die Frage diskutiert, ob mit einer «kann»-Bestimmung von Abs. 12 dem Regierungsrat notfalls die Möglichkeit gegeben werden soll, die Kontrollen anderweitig zu vergeben – oder sie intern zu erledigen. Dabei wurde explizit betont, dass die primäre Eignung der ZAK als ausführende Instanz nicht infrage gestellt und in erster Priorität gewünscht sei. Es konnte kein Konsens darüber gefunden werden, eine Änderung am Gesetzestext anzuregen.

- Es ist gesetzliche Bestimmung, dass die Schwarzarbeitskontrolle von einer sozialpartnerschaftlich getragenen Organisation ausgeführt werden muss. Solange jedoch die Unstimmigkeiten nicht behoben sind, ist die Bedingung dafür nicht gegeben. Die Kommission fordert deshalb die Gewerkschaften zur raschen Beilegung des Konflikts und einer Rückkehr

zu sozialpartnerschaftlichem Normalbetrieb auf. Sollte das Problem nicht bald behoben werden, behält sich die gesetzgebende Instanz zu einem späteren Zeitpunkt einen Eingriff vor.

2.3.5 *Wegfall Punkt 4 des ursprünglichen Landratsbeschlusses*

Der in der hier besprochenen Vorlage enthaltene Landratsbeschluss enthielt einen vierten Punkt, mit dem der Regierungsrat dazu eingeladen werden sollte, die Reduktion der Entschädigung an die ZAK bereits für das Jahr 2016 vorzunehmen. Die Massnahme sollte im Rahmen der Finanzstrategie 2016-2019 erfolgen. Dieser Punkt 4 wurde vom Regierungsrat zurückgezogen.

Hintergrund ist der vom Landrat am 28. Januar 2016 gefällte ablehnende Entscheid betreffend den vorgeschlagenen Verzicht auf die Leistungsaufträge an die Organisationen frauenOase und Zentrum Selbsthilfe. Der Landrat hatte sich damals gegen die Kündigung eines laufenden Vertrags ausgesprochen, was vom Regierungsrat als Grundsatzentscheid aufgefasst wird, der auch für die ZAK Geltung haben soll. Vor diesem Hintergrund wird eine Kürzung der Gelder als nicht mehr opportun erachtet und auf die Massnahme verzichtet.

2.3.6 *Wegfall Punkt 2 des ursprünglichen Landratsbeschlusses*

Auf Antrag einer Fraktion wird Punkt 2 des ursprünglichen Landratsbeschlusses ersatzlos gestrichen. Auf eine «insbesondere Kenntnisnahme» der im Jahr 2014 erbrachten Betriebskontrollen und der Unterschreitung der Kontrollziele könne verzichtet werden.

://: Die VGK stimmte dem Antrag mit 7:6 Stimmen zu.

2.3.7 *Offene Punkte nach zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen*

Für die VGD bestehen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hauptanliegen:

- Kürzung Beitrag an ZAK für 2014: Die VGD geht von der Rechtmässigkeit einer möglichen Kürzung aus und ist zugleich offen für einen Vergleich mit der ZAK. Auf jeden Fall sollen zuerst die Ergebnisse der externen Abklärungen (im Auftrag von Seco/KIGA) abgewartet werden, bevor der Regierungsrat definitiv über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Integrale Auftragsdelegation von ZAK an AMS AG: Es laufen Gespräche zwischen der ZAK-Trägerschaft und dem Kanton mit dem Ziel, das GSA korrekt umzusetzen und gemeinsam die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab 2017 die Kontrollen durch eine sozialpartnerschaftlich getragene Institution wahrgenommen werden, deren Organisation zu keinen Diskussionen mehr Anlass bieten wird.

2.3.8 *Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission*

- Die Leistungsvereinbarung zwischen KIGA und ZAK muss überarbeitet werden. Es braucht insbesondere eine klare, allgemeingültige Definition, wann eine Kontrolle als abgeschlossen gezählt werden kann. Ebenso soll die neue Vereinbarung Sanktionen bei Nichterfüllung von Qualität oder Volumen der Leistung festhalten.
- Eine Klärung bezüglich der Schnittstelle zwischen Entsendewesen (ZPK) und Schwarzarbeit (ZAK) ist nötig.
- Die Gewerkschaften werden dazu aufgefordert, ihren internen Konflikt bezüglich der Vertretung im ZAK-Vorstand rasch zu bereinigen.
- Es dürfen weder auf politischer noch rechtlicher Ebene offene Fragen bleiben. Entscheidend ist dass die neue Lösung zu keinen rechtlichen und politischen Problemen mehr führt.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 13:0 Stimmen, dem beiliegenden geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

14. September 2016 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt den Bericht des Regierungsrats zur Kenntnis.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat für das Berichtsjahr 2014 eine Kürzung um CHF 380'000.- beabsichtigt und die ZAK dazu vorgängig angehört wird.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: